Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrückl

Lfd. Nr.: 2/2016

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag:	23.06.2016	**Ort:**	FF Steinabrückl
Beginn:	19:40 Uhr	**Ende:**	21:20 Uhr
Einladung erfolgte am:	16.06.2016	**per:**	Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vzbgm. Hubert Mohl
2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier
3. gf.GR. Roland Marsch
4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
5. gf.GR. Christian Grabenwöger
6. GR Hannes Ebner
7. GR. Ingrid Haiden
8. GR. Philipp Palotay
9. GR. Anton Baderer
10. GR. Andreas Kaindl (ab 20:26 Uhr)
11. GR. Stefan Kaindl
12. GR. Stefan Horvath
13. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner
14. GR. Gabrielle Volk
15. GR. Reinhold Zagler
16. GR. Hermann Reingraber
17. GR. Rene Derfler
18. GR. Sabine Schreiner
19. GR Ruth Woch
20. GR. Robert Fyla
21. GR. Leopold Scheibenreif
22. GR. Ida Theresia Eder

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba (Schriftführer)
2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung)
3. 8 Zuhörer/-innen

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR. Dkfm. Richard Czujan
2. GR Christoph Steinbrecher

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.3.2016
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.6.2016
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2016
4. Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen in der Volksschule Steinabrückl
5. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
6. Abtretung eines Grundstückteils aus 1452/2, KG Wöllersdorf und Übernahme ins öffentliche Gut
7. Abtretung eines Grundstückteils aus 1589/1, KG Wöllersdorf, und Übernahme ins öffentliche Gut
8. Abschluss eines Baurechtsvertrages „Junges Wohnen Steinabrückl"
9. Vereinbarung über Sicht- und Emissionsschutzwall auf GSt. 1751/8, KG Wöllersdorf
10. Freigabe der Aufschließungszone BB-1-A8
11. Abschluss eines Gestattungsvertrages
12. Erlassen einer Bausperre
13. Richtlinien für die Förderung von „Sicherem Wohnen" nach Wegfall der Landesförderung
14. Richtlinien für die Vereinsförderung
15. Wasserabgabenordnung – Neuerstellung wegen Änderung der gesetzlichen Rahmengrößen
16. Verordnung der Bezüge der Mandatare der Marktgemeinde
17. Leitbildentwicklung für die Marktgemeinde
18. Öffentlicher Verkehr – Resolution aller Schneeberglandgemeinden
19. Grundsatzbeschluss – Lärmschutzmaßnahmen B21
20. Energiebuchhaltung

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eingang in die Tagesordnung sind 4 Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingelangt. Auf Grund der Themen weist der Bürgermeister 3 Anträge der nicht öffentlichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung zu.

Der 4. Dringlichkeitsantrag betrifft den

<u>Abschluss eines Prekariumsvertrages:</u>

<u>Sachverhalt</u>:
Zwischen den Steinabrückler Liegenschaften Kirchengasse 6 a (GStNr. 107/1, Eigentümerin Azize YÜZE) und Kirchengasse 8 (GStNr. 228/10, Eigentümerin Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl – Alte Volksschule) ist der Grenzverlauf vermessen worden. Dieser entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Zaunverlauf. Demgemäß nutzt die Marktgemeinde eine Fläche von ca. 1,8 m² des Grundstücks 107/1, während die Nachbarin, Azize AÜZE, eine Fläche von ca. 11,8 m² des Gemeindegrundstücks 228/10 nutzt. Fr. YÜZE hat ersucht, den bestehenden, abgezäunten Grenzverlauf beibehalten zu können. Es soll daher ein Prekariumsvertrag hins. der gegenseitigen Nutzung des jeweiligen anderen Grundstücks abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird im Anschluss an die Tagesordnung als TOP 21. behandelt.

Ein weiterer Antrag der UGI ist ebenfalls vor Eingang in die Tagesordnung eingebracht worden. Dieser lautet:
Überprüfung der Gewährleistung für das Brückengeländer an der Piesting in der Schulgasse

Sachverhalt/Begründung:
Bei der GRS vom 13.3.2014 wurde die Sanierung der Piestingbrücke mit einem Kostenaufwand von € 53.521,- einstimmig beschlossen. Nach rund 2 Jahren ist erneut massiver Rostbefall, inklusive Beeinträchtigung der darunterliegenden Betonfläche nicht mehr übersehbar. Diesem Antrag liegen 5 Fotos bei. Er kommt jedoch nicht zur Abstimmung.

Bgm. Glöckler erörtert mit der Antragstellerin, Fr. GR Eder von der UGI, dass dies im Zuge der allgemeinen Verwaltung ohnedies geprüft wird und bedankt sich für die Anregung bzw. Beobachtung der vorgenommenen Sanierungsarbeiten.
Der Bürgermeister erörtert mit der Antragstellerin, GRin Ida Eder (UGI), dass Beschlüsse von Kollegialorganen der Gemeinde stets im Einklang mit den Kompetenzen auszulegen sind, die dem betreffenden Kollegialorgan gem. der NÖ Gemeindeordnung 1973 zufolge zukommen. Gegenständlicher Antrag steht daher im Widerspruch zu § 35, vielmehr fällt dieser der laufenden Verwaltung (§ 38 Abs. 1 Z.3) zu. Der Vorsitzende lässt daher über den Dringlichkeitsantrag nicht abstimmen.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentl. Sitzung vom 10.3.2016

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10.3.2016 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.6.2016

Der Prüfungsausschuss ist am 15.06.2016 zusammengekommen und hat die laufende Gebarung und den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden, Fr. GR Ida Theresia Eder mit dem Hinweis, dass keine Mängel festgestellt wurden, zur Kenntnis gebracht. Sie verweist weiters, dass die Prüfung der Gebarung und des 1. NVA nur ein Teil des beabsichtigten Arbeitsprogramms war und wird über die Überprüfung des Außendienstes in der nächsten Sitzung berichten.

TOP 3. 1. Nachtragsvoranschlag 2016

Sachverhalt:
Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 liegt in der Zeit vom 7.6.2016 bis 22.6.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien ist jeweils eine Ausfertigung bereitgestellt worden. Bis zum Tag der Gemeinderatssitzung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingelangt.
Die wesentlichen Kriterien für die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 sind die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2015 und das 1. Drittel 2016. Im Zuge dieser Erfordernisse wurden die Haushaltsstellen auf ihre Bedeckung überprüft und gegebenenfalls sparsam eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Das einzige Neuprojekt sind die Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen in der Volksschule Steinabrückl. Hier wurde für entsprechende Deckung Sorge getragen.

	1. NTVA +	VA =	Gesamt-VA
Der **ordentliche Haushalt** ist im			
mit Einnahmen u. Ausgaben	€ 1.006.900	€ 8.768.100	€ 9.775.000
im **außerordentl. HH** mit	€ 873.800	€ 2.739.000	€ 3.612.800
ausgeglichen.			
Gesamtaufkommen 2016			€ 13.387.800

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2016 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (ÖVP ohne GR A. Kaindl, 14), UGI (GR Eder), GR Derfler
dagegen: FPÖ (GR Fyla), BL (GR Ebner, GR Scheibenreif), SPÖ (gf.GR Grabenwöger, GR Schreiner, GR Reingraber)

TOP 4. Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen in der Volksschule Steinabrückl

Sachverhalt:
Auf Grund der steigenden Kinderzahl auf Grund der bestehenden Baulandreserven und der gegebenen Altersstruktur in der Marktgemeinde muss bereits im Schuljahr 2016/2017 im Volksschulsprengel eine 3. erste Klasse eröffnet werden. Aus der Geburtenstatistik lässt sich ableiten, dass in den beiden darauf folgenden Schuljahren zumindest ebenfalls eine weitere erste Klasse von Nöten sein wird. In diesem Zusammenhang ist die Marktgemeinde bereits an den Schulausschuss der ASO Steinabrückl herangetreten und hat daher Eigenbedarf an die bisher vermieteten Räumlichkeiten der ASO angemeldet. Das Ergebnis mehrerer Besprechungsrunden war die Bereitschaft der Marktgemeinde Waldegg (ebenfalls Mitglied des Schulausschusses), die ASO innerhalb der Räumlichkeiten der Volksschule Waldegg aufzunehmen. Die entsprechenden behördlichen Abwicklungen wurden bereits erledigt. Die Genehmigungen liegen vor. Auf Grund der sich daraus ergebenden Zeitverzögerung konnte erst vor rund drei Wochen mit den wirklichen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Baumeister und den Vertretern der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Adaptierungs-/Umbaumaßnahmen begonnen werden. Diesbezüglich wird auch eine entsprechende Sondersitzung hins. der Förderwürdigkeit des Projektes bei der NÖ Landesregierung für unsere Marktgemeinde abgehalten. Als vorübergehende Maßnahme soll im Erdgeschoß die Räumlichkeiten der ASO in 2 vollwertige Volksschulklassen sowie die Erweiterung des Schülerhortes erfolgen. Auch im Untergeschoß werden Adaptierungsmaßnahmen vorgenommen. Diese Maßnahmen sollten der Gemeinde zumindest 2-3 Jahre Zeit geben, um in weiterer Folge Planungen betr. einer hinkünftigen Unterbringung der Nachmittagsbetreuung vornehmen zu können, da die derzeit zur Verfügung stehenden

Räumlichkeiten des Schülerhortes wahrscheinlich in den nächsten 3 Jahren ebenfalls für die Abdeckung des Volksschulbedarfes zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf Grund der Kurzfristigkeit konnten daher bis zur Gemeinderatssitzung noch keine Ausschreibungsarbeiten erfolgen, wodurch auch keine endgültigen Kosten zu diesem Projekt sondern lediglich eine Kostenschätzung eines Technikers (BM Hackl) vorliegen. Diese Kostenschätzung beläuft sich auf ca. € 210.000,-, wobei noch Verhandlungen mit dem Amt der NÖ Landesregierung hins. der räumlichen Ausstattung laufen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen des Gebäudes der Volksschule Steinabrückl zum Zwecke der Erweiterung von Klassenräumlichkeiten und des Schülerhortes zu Lasten des a.o.HH. beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen

Sachverhalt:
Hinkünftig ist vorgesehen, nur mehr befristete Mietverträge mit den Mietern abzuschließen. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 3 Jahren. Die wiederkehrende Verlängerung um jeweils weitere 3 Jahre soll zukünftig mittels noch einer vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinie durch den Gemeindevorstand erfolgen. Die Voraussetzung diesbezüglich, welcher einer Verlängerung auch nichts entgegensteht, sind grundsätzlich die Zahlungsmoral sowie das Verhalten und gedeihliche Zusammenleben des Mieters innerhalb der Wohnanlage. In bestehende Mietverträge wird nicht eingegriffen. Durch diese Maßnahme soll der Marktgemeinde als Vermieterin in privatwirtschaftlichen Sinn die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht zwangsläufig auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über ein vertretbares Maß hinaus an einen Mieter/-in gebunden zu sein.

Für folgende Wohnungen liegen Ansuchen um Vergabe im Gemeindeamt vor und sollen bereits befristete Mietverträge abgeschlossen werden:

- Jessica Balcar, Staudiglgasse 10/3, 2752 Wöllersdorf
- Andrea Schmal, Wassergasse 4/14, 2751 Steinabrückl
- Julia Binder, Steinabrücklerstraße 36/3/8, 2752 Wöllersdorf

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Vergabe sowie den Abschluss von befristeten Mietverträgen der folgenden Wohnungen an die unten stehenden Personen beschließen:

- Jessica Balcar, Staudiglgasse 10/3, 2752 Wöllersdorf
- Andrea Schmal, Wassergasse 4/14, 2751 Steinabrückl
- Julia Binder, Steinabrücklerstraße 36/3/8, 2752 Wöllersdorf

Gf. GR Grabenwöger (SPÖ) hätte gerne, dass der Antrag geteilt wird. Bgm. Glöckler erläuterte, das ihm gem. Gemeindeordnung das Recht zukomme, selbst Anträge zu stellen.

Antrag des SPÖ-Klubs:
Der Gemeinderat möge weiterhin unbefristete Verträge an angeführte Personen beschließen.

Bgm. Glöckler lässt zunächst über den zuerst eingebrachten Antrag abstimmen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich: ÖVP (14 ohne GR A. Kaindl), UGI (1), GR Derfler
dagegen: SPÖ (3), BL (2), FPÖ (1)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses verzichtet der SPÖ-Klub auf die Abstimmung des gestellten Antrages.

TOP 6. Abtretung eines Grundstückteils aus 1452/2, KG Wöllersdorf und Übernahme ins öffentliche Gut

Sachverhalt und Antrag:
Hr. Alfred Grimm, Eigentümer des Grundstücks 1452/2, KG Wöllersdorf tritt im Zuge des dort beantragten Bauvorhabens die Teilfläche 1 (Abschrägung bei Grundstücksecke) im Ausmaß von 4 m² an die Gemeinde ab und soll diese Fläche gem. Teilungsurkunde des ZT Prof. DI Guggenberger, GZ 6782/16, ins öffentliche Gut übernommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Abtretung eines Grundstückteils aus 1589/1, KG Wöllersdorf und Übernahme ins öffentliche Gut

Sachverhalt und Antrag:
Da das gemeindeeigene Grundstück 1589/1, KG Wöllersdorf, nunmehr wieder lastenfrei (ohne Zufahrtsservitut für das Nachbargrundstück 1590/2) ist, kann auch der Grenzverlauf bereinigt und der bislang zum Grundstück gehörende Gehwegsteil entlang der L4070 gem. Teilungsurkunde des ZT DI Thomas Burtscher, GZ 10332/15, als ausgewiesene Teilfläche 1 im Ausmaß von 156 m² ins öffentliche Gut der Marktgemeinde übertragen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Abschluss eines Baurechtsvertrages „Junges Wohnen Steinabrückl"

Sachverhalt:
Die Liegenschaft Hauptplatz 12 in Steinabrückl, EZ 354, KG Steinabrückl, wurde von der Marktgemeinde bereits im Jahre 2010 auf Anregung des Bürgermeisters auf Grund der zentralen strategischen Lage käuflich erworben. Nun soll die Liegenschaft einer nachhaltigen und für die Bevölkerung dienlichen Nutzung zugeführt werden. Es gelang, die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, reg.Gen.mbH, trotz schwierig bebaubarer Lage der Liegenschaft für ein zu realisierendes Projekt „Junges Wohnen Steinabrückl" zu gewinnen. Es soll daher ein entsprechender Baurechtsvertrag mit der Marktgemeinde als Baurechtsbestellerin abgeschlossen werden.

Gf. GR Grabenwöger möchte die Berücksichtigung der bestehenden Straßenenge durch Abtretung der notwendigen Fläche ans öffentliche Gut. Der Bürgermeister erläutert, dass dies in der Endversion unter Punkt X. bereits Berücksichtigung findet.

Zusatzantrag zum TOP 8. von GRin Ida Eder (UGI):
Einbeziehung des Beratungsergebnisses der NÖ Landesregierung, Abt. Allgem. Baudienst-Ortsbildpflege bei der Planung des Bauvorhabens Hauptplatz 12, Steinabrückl, durch die Wohnungsgenossenschaft.
Die UGI hat sich bereits im Nov. 2014 mit der Neugestaltung dieses Areals auseinandergesetzt. Wir haben Fachkompetenz durch die NÖ Landesregierung, Abt. Baudienst-Ortsbildpflege beigezogen und ein Konzept erarbeitet.
Leitziele dieses Konzeptes:

- Schaffung einer attraktiven Straßenraumgestaltung mit „Platzln"
- Sichere Verbindungen aus den Siedlungsgebieten in das Zentrum
- Nutzungsangepasste Entwicklung
- Anpassung an das Ortsbild

Bei der Umgestaltung des „alten" Hauptplatzes in Steinabrückl sollen Aspekte vom Konzept – wie Gehweg, Verkehrsberuhigung und Übersichtlichkeit – Einklang finden. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Ausarbeitung durch die UGI bezüglich des Objektes sind in der Beilage ersichtlich.

Antrag des Jugendgemeinderates:
Der Gemeinderat möge vorliegenden Baurechtsvertrag unter Berücksichtigung der notwendigen Straßenabtretung zur Sicherung einer bestimmten Breite der Verkehrsfläche, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl als Baurechtsbestellerin und der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen reg. Gen. mbH, 2620 Neunkirchen, Bahnstraße 25, als Baurechtsnehmerin betreffend der Liegenschaft Hauptplatz 12, Steinabrückl, EZ 354, KG Steinabrückl, für die Errichtung von Jugendstartwohnungen beschließen. Dieser Vertrag bildet einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Zusatzantrag UGI:
Der Gemeinderat möge beschließen, im Rahmen der Umgestaltung des „alten" Hauptplatzes in Steinabrückl in Verbindung mit dem Wohnprojekt „Junges Wohnen" auch die Straßenraumgestaltung, die Ortsbildpflege sowie den Verbindungsweg zwischen Höllesstraße und Kirchengasse zu berücksichtigen.

Bgm. bringt nach Diskussion den Hauptantrag samt Zusatzantrag zur gemeinsamen Abstimmung

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hr. GR Andreas Kaindl nimmt an der Sitzung teil.

TOP 9. Vereinbarung über Sicht- und Emissionsschutzwall auf GSt. 1751/8, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:
Auf dem Grundstück 1751/8, KG Wöllersdorf, ist der bestehende Wall nach Norden zu verlängern und soll für die Herstellung wie auch die zukünftige Sicherstellung der Erhaltung und Pflege eine Vereinbarung (mit grundbücherlicher Sicherstellung) mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Abschluss einer Vereinbarung mit den Eigentümern des Grundstücks 1751/8, KG Wöllersdorf, über die Errichtung, den Erhalt und die Pflege eines Sicht- und Emissionsschutzwalls auf diesem Grundstück beschließen. Der Vertrag bildet

einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls und ist Grundlage für die Freigabe der dort festgelegten Aufschließungszone (s. nächster Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Freigabe der Aufschließungszone BB-1-A8

Sachverhalt:
Nach Vorliegen der unter TOP 9 abzuschließenden Vereinbarung kann die Aufschließungszone auf dem Grundstück 1751/8, KG Wöllersdorf, BB-1-A8, mittels folgender Verordnung freigegeben werden:

VERORDNUNG
über die Freigabe der Aufschließungszone BB-emissionsarme Betriebe-A8
an der L137 am Grundstück 1751/8, KG Wöllersdorf

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 8 in der KG Wöllersdorf zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 22.9.2015, TOP 11 festgelegte Freigabebedingung

- *Herstellung bzw. Weiterführung des bestehenden Walles als Sicht- und Emissionsschutz auf dem westlich des Betriebsgebiets ausgewiesenen Grüngürtel zumindest bis auf Höhe der nördlichen Grundgrenze von GSt. 1751/21*

ist erfüllt.
Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingung ist der angefügten Fotodokumentation zu entnehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt dargestellte Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BB-1-A8 auf dem Grundstück 1751/8, KG Wöllersdorf, unter der Bedingung, dass die vorbereitete Vereinbarung (s. TOP 9.) rechtsgültig zustande gekommen ist, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Abschluss eines Gestattungsvertrages

Sachverhalt:
Der Verschönerungsverein Wöllersdorf errichtet, unterhält und pflegt den Kinderspielplatz in der Teufelsmühle. Für diese Tätigkeit und die Nutzung der betreffenden Grundstücke soll auf Wunsch des Verschönerungsvereins ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Gestattungsvertrag für die Grundstücke 1172/408, 1172/56 und 1172/57, EZ 374, KG Wöllersdorf, mit dem Verschönerungsverein

Wöllersdorf, betreffend Errichtung, Betrieb und Erhaltung eines Kinderspielplatzes, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Erlassen einer Bausperre

Sachverhalt:
Die NÖ Bauordnung bietet den Bauwerbern eine Reihe von Möglichkeiten bei dem Genehmigungsverfahren im Baurecht. Um eine geordnete Siedlungsentwicklung in einzelnen Bereichen unserer Gemeinde zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan für das gesamte Ortsgebiet erlassen werden, der auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eingeht. In diesem Bebauungsplan sollen gerade jene Bereiche geregelt werden, für die in der neuen NÖ Bauordnung 2014 Spielräume geschaffen worden sind. Es soll ein harmonisches Ortsbild einerseits wie auch ein gedeihliches Zusammenleben in der Gemeinde z. B. im Altortskern etc. sichergestellt sein. Bis zur Fertigstellung und zum Inkrafttreten eines derartigen Bebauungsplanes soll eine Bausperre erlassen werden, wobei Bauvorhaben, die den Intentionen des zukünftigen Bebauungsplanes entsprechen, trotzdem bewilligt werden können.

Vizebgm. Mohl verlässt die Sitzung von 20:35 bis 20:37 Uhr.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung über den Erlass einer Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet von Wöllersdorf-Steinabrückl beschließen, wobei Bauvorhaben, die den Intentionen eines noch zu erlassenden Bebauungsplanes entsprechen, trotzdem genehmigt werden können.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 35 Abs.1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, bestehend aus den beiden gleichnamigen Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre:
Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beabsichtigt gem. § 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. einen Bebauungsplan mit dazugehörigem Wortlaut der Verordnung (Bebauungsvorschriften) zu erlassen.
Im Zuge der erfolgten Neuaufstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 24.11.2015) hat sich gezeigt, dass das Instrument des Flächenwidmungsplans bzw. die damit möglichen Vorgaben nur bedingt ausreichen, um eine geordnete und geregelte Entwicklung insbesondere hinsichtlich des Ortsbildschutzes zu gewährleisten, weshalb sich in verstärktem Maß ein Regulierungsbedarf für diverse Bereiche im Gemeindegebiet ergibt.
Nach einer umfassenden Grundlagenforschung sollen durch diesen Bebauungsplan und der Bebauungsvorschriften insbesondere Festlegungen hinsichtlich

- Bebauungsweisen
- Bebauungshöhen
- Harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen
- Mindestmaße von Bauplätzen
- Bebauungsdichten
- Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen
- Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland
- Gestaltung von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen

- Anordnung und Gestaltung oder das Verbot von Nebengebäuden und von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sowie
- Anordnung und Gestaltung oder das Verbot von Werbeanlagen

diskutiert und erforderlichenfalls entsprechend geregelt werden. Ziel ist vor allem die Wahrung der Struktur älterer Siedlungsbereiche, aber auch eine eingeschränkte Regulierung von neueren Siedlungsgebieten.
Um sicherzustellen, dass bis zur Beschlussfassung keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden Bebauungsplans und den geplanten Bebauungsvorschriften – für die noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist – zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Projekte, die den Intentionen des zu ändernden Bebauungsplanes nicht widersprechen können jedenfalls weiterhin bewilligt und realisiert werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich: ÖVP (15), UGI (1)
Enthaltung: GR Derfler, BL (2)
Gegenstimmen: SPÖ (3), FPÖ (1)

TOP 13. Richtlinien für die Förderung von „Sicherem Wohnen" nach Wegfall der Landesförderung

Sachverhalt und Antrag:
Die Förderung „Sicheres Wohnen" ist von der Bevölkerung gerne angenommen worden. Durch den Wegfall der Landesförderung und der damit verbundenen Überprüfung durch das Land NÖ soll nun die Gemeinde Richtlinien für die Vergabe festlegen, wobei diese Förderung mit 31.12.2017 befristet sein soll:

Richtlinien

für die Zuerkennung einer Gemeindeförderung „Sicheres Wohnen"
für den Einbau einer

- Alarmanlage
- Videoüberwachung im Zusammenhang mit einer Alarmanlage
- Sicherheitseingangstüre

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl fördert sowohl bei Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern wie auch im kommunalen Wohnbau die Anschaffung und den Einbau von Sicherheitsmaßnahmen.
Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmen müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Die ordnungsgemäßen und ÖNORM-gerechten, baulichen Maßnahmen müssen von einem hierzu befugten Unternehmen bestätigt werden.
- Beim Antrag ist die jeweilige Originalrechnung beizulegen (wird retourniert).

Die Förderhöhe beträgt 10 % der Kosten, maximal € 400,- pro Förderungswerber bzw. Haus.
Förderbare Maßnahmen und Anforderungen an die Einbauten:

- Die Sicherheitstüre muss der Klasse 2 oder 3, der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen und muss ÖNORM-gerecht eingebaut sein.
- Die Alarmanlage muss den VSÖ-oder VDS-Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen.
- Videoüberwachungsanlagen müssen in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein. Das ausführende

Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

Begriffe:

ÖNORM	Österreichische Norm
EN	Europäische Norm
VSÖ	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
VDS	Verband der Sachversicherer – eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert
OVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Voraussetzungen, damit die Gemeindeförderung zuerkannt werden kann:

- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse müssen erfüllt sein, und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen sind bereits eingeholt.
- Die Sicherheitsmaßnahmen müssen den geltenden Normen entsprechen.
- Die antragstellende Person verpflichtet sich, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren.
- Die antragstellende Person verpflichtet sich weiters, im Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.

Was wird wie gefördert?

- Die Förderung der Marktgemeinde ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten
- Der Einbau von Alarmanlagen und Anlagen zur Videoüberwachung (in Verbindung mit einer Alarmanlage) wird bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen gefördert; bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und kommunalen Wohnbauten auch Sicherheitstüren.
- Die Förderung kann nur einmal gewährt werden (Doppelförderung ist ausgeschlossen).
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht!

Auszahlung der Förderung für „Sicheres Wohnen" durch die Marktgemeinde:
Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, Prüfung der eingereichten Unterlagen und positivem Beschluss des Gemeindevorstandes erfolgt die Auszahlung der Förderung auf das im Ansuchen bekannt gegebene Konto.

Neben der Richtlinie für die Förderungsvergabe „Sicheres Wohnen" - befristet bis Ende 2017 - soll der Gemeinderat gem. § 35 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung beschließen, die Vergabe dem Gemeindevorstand zuweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Richtlinien für die Vereinsförderung

Sachverhalt:
Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und das Angebot für sportliche Betätigung für Jugendliche zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den

Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe" darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die nachfolgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, welche hinkünftig eine nachvollziehbare und transparentere Vergabe der Fördermittel an die Vereine gewährleisten soll. Zu diesem Zweck der Vorbeurteilung der nach diesen Richtlinien eingelangten Förderansuchen soll spätestens im Zuge der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung ein Gemeinderatsausschuss um dessen Vorsitz sich Hr. Gemeinderat Mag.(FH) Christoph Wallner bewerben wird, gebildet werden. Die Wahlpartei der VP wird daher, um höchst mögliche Transparenz zu gewährleisten, den anderen Wahlparteien, welche nach dem Kräfteverhältnis kein Mandat zukommt, einen Sitz in diesem Ausschuss zugestehen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge daher folgende Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gem. § 35 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung beschließen:

Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und das Angebot für sportliche Betätigung für Jugendliche zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe" darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.6.2016 beschlossen hat.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung

gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.
Unter dem Begriff Vereine fallen solche, welche im offiziellen zentralen Vereinsregister des BMI eingetragen sind bzw. Gruppierungen/Zusammenschlüsse mit Vereinscharakter, welche vom Gemeinderat bzw. Gemeinderatsausschuss als solche ausdrücklich anerkannt werden.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand bzw. dem zuständigen Gemeinderatsausschuss jederzeit im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien **förderungswürdig**, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,
- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- mindestens 10 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Gemeinderatsausschuss aufgrund ihres Vereinszweckes ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.

Um sie gezielter fördern zu können bzw. Prioritäten in der Vergabe der Fördermittel festlegen zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet,

A – Musik, Brauchtum, Kultur
B1 – Sport mit spezieller Jugendförderung
B2 – Sport Allgemein
C – Allgemeininteresse
D – Sonderfälle

die für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend sind. Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Gemeinderatsausschuss im Einzelfall.

3.2 **Nicht gefördert** im Sinne dieser Richtlinien werden:

- politische Parteien
- örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Belange zum Ziel haben
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

1.1 Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag.
Kategorie A: 350,-- Euro
Kategorie B1: 700,-- Euro
Kategorie B2: 300,-- Euro
Kategorie C: 250,-- Euro
Kategorie D: 150,-- Euro.

1.2 Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bzw. die Abänderung der Höhe bleibt jeweils im Einzelfall der Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gemeinderatsausschusses vorbehalten.
Als Entscheidungsgrundlage werden die Subventionshöhen der Vorjahre herangezogen. Etwaige Änderungsanträge sind jährlich mittels Finanzplan vorzulegen. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

2. Jugendförderung

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen zum Stichtag 01.08. einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich

- bis zum 14. Lebensjahr 20,-- Euro
- vom 15. bis zum 19. Lebensjahr 15,-- Euro
- vom 20. bis zum 24. Lebensjahr 10,-- Euro

2.2 Voraussetzungen für die Jugendförderungen sind, dass eine organisierte Vereinsjugendarbeit betrieben wird.

2.3 Die Zahl der aktiven Jugendlichen bzw. Ausgaben für den Jugendbereich sind der Gemeinde im Zuge des jährlichen Subventionsansuchens in der Form einer namentlichen Mitgliederliste inkl. Geburtsdaten und Adressanschrift mitzuteilen.

2.4. Gemeindeeigene Sportanlagen können für den Jugendsportbereich nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Vereinsmitglied, welches das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Sonderförderung

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

3.1 Sporttreibende Vereine

3.1.1 Gemeindeeigene Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich gemäß den Richtlinien für die Überlassung der Gemeindeeinrichtungen (Turnsäle, Festsaal, Kultursaal) überlassen.

3.1.2 Bei eigenständiger Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Eine etwaige Sonderförderung ist von der **Nachweisung gem. Finanzplan in deren die Kosten für den**

Betrieb und Erhalt vereinseigener Anlagen aufzuschlüsseln sind, abhängig. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

3.2 Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

3.2.1 Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden gemeindeeigene Räume gem. den geltenden Richtlinien für die Überlassung der Gemeindeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Hierüber ist/sind vom und Nutzer rechtzeitig am Jahresende für das folgende Jahr der/die Terminwunsch/-wünsche bekannt zu geben. Verbrauch oder Beschädigungen an den Gemeindeeinrichtungen werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

3.2.2 Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt. **Eine etwaige Sonderförderung ist von der Nachweisung der Kosten der öffentlichen Aufgaben** gem. Finanzplan abhängig. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

4. Investitionsförderung

4.1 Für den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 300,- Euro besteht für Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, die Möglichkeit einen Investitionszuschuss der nachgewiesenen und zuvor von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gemeindeorgan als förderfähig anerkannten Kosten zu erhalten.

4.2 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 4.1 ist, dass

- ein Finanzplan des Vereines der Gemeinde vorgelegt wird, in dem die Finanzierung sowie die voraussichtlichen Finanzdaten des Vereines bis zur vollständigen Bezahlung der Investition dargestellt werden.
- eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrags noch nicht begonnen wurde.

4.3 Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.

5. Antragstellung

5.1 Es ist grundsätzlich für die Grundförderung gem. Z. 1, die Jugendförderung gem. Z. 2 und wenn erforderlich die Sonderförderung gem. Z. 3 mit dem Subventionsantrag abrufbar im Internet (www.woellersdorf-steinabrueckl.gv.at) bis zum **31.10.** eines Jahres anzusuchen.

5.2 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis **31.10.** für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit einem entsprechenden Finanzplan sowie mit Kostenvoranschlägen/Angeboten zu versehen.

5.3 Anträgen, die **nicht fristgerecht eingebracht** werden, kann aufgrund der fehlenden Berücksichtigung im Jahresvoranschlag des Folgejahres **nicht nachgekommen** werden.

6. Ausbezahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

Die jährliche Subvention wird in der ersten Sitzung des Gemeinderates, das ist ca. Ende März eines Jahres beschlossen und im Anschluss zur Auszahlung gebracht. Sie kann mit etwaigen Rückständen gegenverrechnet werden.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung 1.7.2016 in Kraft.
7.2 Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Wasserabgabenordnung – Neuerstellung wegen Änderung der gesetzlichen Rahmengrößen

Sachverhalt:
Bedingt durch die nochmalige Gesetzesänderung bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr (Änderung der Verrechnungsgröße) ist die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.8.2015 beschlossene Wasserabgabenordnung neu zu beschließen. Geändert wird lediglich § 5, wobei sich auf Grund der nun vorgegebenen Verrechnungsgrößen der Bereitstellungsbetrag pro m³ Durchflussmenge zwar geringfügig ändert, in der Gesamtbelastung für den Bürger/Haushalt bei Zählern bis einschließlich 5 m³ die Bereitstellungsgebühr jährlich unverändert bleibt, da sich der Multiplikator von 4 auf 3 ändert.
Rechenbeispiel für die jährlich zu bezahlende Bereitstellungsgebühr:
ALT: € 3,20 x 4 = € 12,80
NEU: € 4,27 x 3 = € 12,81

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl wie folgt verordnen:

Verordnung

§ 1

Arten der Wasserabgaben

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgabe
d) Bereitstellungsgebühr
e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,81 festgesetzt.
2. Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10,206.265,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44202 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 4,27 pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Dauerdurchflussmenge (Q_3) des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
   Die Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Mögliche Angabe auf dem Wasserzähler				
nur m³/h (alte ÖNORM)	Q_n (EWG/EWR)	Q_3 (MID)	Wasserzählerklasse (in m³/h)	Verrechnungsgröße (in m³/h)
3 3 (5)	1,5 2,5	2,5 4	bis einschließlich 5	3
3 (7) 7 7 (10)	3,5	6,3	über 5 bis einschl. 10	7
-	6	10	über 10 bis einschl. 15	12
20	10	16	über 15 bis einschl. 20	17
20 (30) 30	15	-	über 20 bis einschl. 30	25
30 (40)	-	25	über 30 bis einschl. 40	35
50	25	40	über 40 bis einschl. 50	45

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit € 0,99 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser

Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches,
Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
   Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
   1. vom 01.10. bis 31.12.
   2. vom 01.01. bis 31.03.
   3. vom 01.04. bis 30.06.
   4. vom 01.07. bis 30.09.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und –gebühren zur Verrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Verordnung über die Bezüge der Mandatare der Marktgemeinde

Sachverhalt:
Entsprechend dem Auftrag der Dienstrechtsgruppe im Amt der NÖ Landesregierung ist die Verordnung über die Bezüge der Mandatare neu zu beschließen, da Kommissionsgebühren nur für vorab genau definierte kommissionelle Tätigkeiten außerhalb des Amtes vorzusehen sind. Da hierfür eine Notwendigkeit nicht gesehen wird, kann daher dieser Absatz von der Verordnung ersatzlos gestrichen werden. Die übrigen Bezüge der Mandatare bleiben von der neuen Verordnung unberührt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Bezüge der Mandatare in der Marktgemeinde neu beschließen:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
über die Höhe der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
anlässlich der Sitzung am 23.6.2016

Unter Zugrundelegung des § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung für den/die (Erste/n) Vizebürgermeisters/in beträgt 40 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.
Die monatliche Entschädigung für den/die Zweiten Vizebürgermeisters/in beträgt 15 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 2

Die monatliche Entschädigung gebührt für

1. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes,
2. einen Ortsvorsteher,

in der Höhe von 15 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 3

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5,5 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 4

Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 5

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dem 6. Abschnitt des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

§ 6

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2016 und tritt mit dem 1. Tag nach dem Aushang, das ist der 12.7.2016, in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 3.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Leitbildentwicklung für die Marktgemeinde

Sachverhalt:
Wie jedes Unternehmen in der Privatwirtschaft soll auch für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ein Leitbild jedoch unter Einbindung der Bevölkerung entwickelt werden. Hierzu hat sich die Fachhochschule Kärnten, Fr. Prof. Mag. Hermine Bauer, stellvertretende Studienbereichsleiterin für Wirtschaft und Management, bereit erklärt, eine Leitbildentwicklung durch Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung „Projektmanagement" zu ermöglichen. Der finanzielle Aufwand der Marktgemeinde beschränkt sich auf Kost und Logie, Fahrtspesen und eventuell Taschengeld bei

entsprechender zufriedenstellender Leistung der Studierenden. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Gelegenheit für die Marktgemeinde, da man den Aufwand für die Erstellung eines solchen Leitbildes jedenfalls nicht unterschätzen sollte.

Antrag:
Der Gemeinderat möge Entwicklung eines Leitbildes für die Marktgemeinde unter Beiziehung und Mitarbeit der Fachhochschule Kärnten in Form eines Studienprojektes sowie die Übernahme der damit verbundenen Kosten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich: ÖVP (15), UGI (1)
Enthaltung: SPÖ (3), BL (2), FPÖ (1), GR Derfler

TOP 18. Öffentlicher Verkehr – Resolution aller Schneeberglandgemeinden

Sachverhalt und Antrag:
Bedingt durch die Neuausschreibung der öffentlichen Linien und der teilweisen Verlagerung des Nahverkehrs von der Schiene auf die Straße (Bus) ist von allen Schneeberglandgemeinden die folgende Resolution ausgearbeitet worden, die auch in allen Gemeinderäten zu beschließen ist:

Resolution der Schneeberglandgemeinden:
an das
Land Niederösterreich,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Präambel:
Im Zuge der bevorstehenden Busausschreibung durch den Verkehrsverbund Ostregion haben die 18 Schneebergland-Gemeinden gemeinsame Vorarbeit geleistet. Sowohl für die notwendige Datenerhebung als auch die zukünftigen Linienführungen haben die Kommunen ihre Erfordernisse für einen zeitgemäßen öffentlichen Verkehr, der auch keine Parallelführungen enthält, in einer eigenen Arbeitsgruppe – bestehend aus Mobilitätsbeauftragten und Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs aller 18 Regionsgemeinden – erarbeitet und laufend mit dem Verkehrsverbund Ostregion (VOR) abgestimmt. Das Ergebnis dieser Arbeit wird der Resolution angeschlossen.
Als Vorbild für die Gemeinsame Region Schneebergland diente die vergleichbare Gestaltung des Öffentlichen Verkehrs in ähnlich situierten Regionen in der Schweiz, in Südtirol (Italien) und in Vorarlberg.

Resolution:
Für einen funktionierenden öffentlichen Verkehr wurden in der Grundlagenarbeit folgende Notwendigkeiten erkannt und sind somit Gegenstand dieser Resolution:

1) Stabiler Eisenbahnfahrplan / konsequente Umsetzung des NÖ Mobilitätskonzeptes.
2) Die Strecken nach Puchberg am Schneeberg, Gutenstein und Weißenbach-Neuhaus bleiben in Ihrer Gesamtheit im Ziel-Netz 2025+ des Bundes erhalten und werden aufgrund des Beschlusses Österreichs, aus der fossilen Energie auszusteigen, elektrifiziert. Somit stärken und sichern sie die Nachhaltigkeit des Schienenbetriebes in der Region durch die wesentlich kostengünstigere und vor allem sauberere elektrische Traktion.
3) Die Taktbreite auf der Schiene ist generell der tägliche Stundentakt mit Verstärkungen in den Pendler/Schüler-Hauptverkehrszeiten auf einen Halb-Stundentakt, um auch das erhebliche Verlagerungspotential der Busse und des motorisierten Individualverkehrs aufnehmen zu können. Punktuell werden für Pendler

und für touristische Belange (z.B. Fahrräder) direkte Züge von allen Strecken mit modernen Zuggarnituren bis und ab Wien geführt.

4) Alle Buslinien werden neu angelegt, ergänzen das Bahnangebot mit verlässlichen Anschlüssen in definierten Bahnhöfen und erschließen Gemeinden, die derzeit keinen oder nur einen mäßigen öffentlichen Verkehr haben. Die Erschließungen im Busverkehr erfolgen zumindest mit einem täglichen Stundentakt.
5) Der VOR wird mit der Umsetzung des Gesamtangebotes für Schiene und Bus seitens des Landes NÖ beauftragt und stimmt die Fahrpläne laufend mit den Gemeinden des Schneeberglandes ab.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19. Grundsatzbeschluss – Lärmschutzmaßnahmen B21

Sachverhalt:
Bereits bei der Planung der Gas-HD-Leitung und auch im Zuge der weiteren Ausführung war die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der B21 in Richtung des Ortskerngebietes angedacht worden. Dies ist jedoch nie umgesetzt worden. Nun ergibt sich die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Straßenbauabteilung und auch ortsansässigen Unternehmen ein Projekt für die Herstellung der längst notwendigen Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen, wobei bereits anlässlich der Verlegung der Hochdruckgasleitung durch die EVN auf ein solches Projekt bereits Rücksicht genommen worden ist. Die für die Gemeinde anfallenden Kosten, Beteiligungen und Konditionen sind noch auszuloten.

Antrag:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der B21 beschließen. Der Bürgermeister soll beauftragt werden, entsprechende Projektierungsarbeiten zu veranlassen und den finanziellen Aufwand der Marktgemeinde zu erheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20. Energiebuchhaltung

Sachverhalt:
Durch Verzögerung bei der Rechnungslegung einerseits und Krankheit des Energiebeauftragten andererseits konnte die Energiebuchhaltung nicht abgeschlossen werden. Nun sind alle Zählerstände erfasst und ist jeder Fraktion ein Exemplar der Gemeindeenergiebuchhaltung zugegangen, aus dem die Veränderung im Energieverbrauch, die jeweilige Gesamtenergiemenge pro Energieart sowie die der Gemeinde daraus erwachsenden Kosten ersehen werden können. Daneben wird wieder auf das Entwicklungs- und Demonstrationsprojekt „alte Straßenbeleuchtung mit neuen Leuchtmitteln" in der Schulgasse in Wöllersdorf hingewiesen, wo gerade im Bereich der Piestingbrücke die neuesten Typen von Ersatzlampen auf Basis von LED verbaut sind. Der Energiebeauftragte ersucht um Kenntnisnahme und ggf. Besichtigung der verbauten Inserts in den Altstadtleuchten in der Schulgasse, die gleichzeitig im Zuge der Nachrüstung auch abgedichtet werden können, wodurch die Reinigungsarbeiten entfallen können, wie auch der in großer Anzahl verbauten Kandelaber (Musterstrecke bei der Fa. Orlik, Industriestraße, Feuerwerksanstalt), wo ebenfalls durch Umrüstung erheblich Energie eingespart werden

kann, ohne dass komplette Neuleuchten (Kosten pro Lichtpunkt € 2.300,-) angeschafft werden müssen. Ist eine Einsparung bei den Altstadtleuchten vom 50 bzw. 70 Watt auf 18 bis 32 Watt möglich, reduziert sich bei den Kandelabern der Verbrauch von 96 Watt auf max. 32 Watt bei gleicher bzw. leicht verbesserter Ausleuchtung. Für die Inserts legt die entwickelnde Firma entsprechende Lichtberechnungen vor, sodass diese von den Gemeindeelektrikern verbaut werden können.

TOP 21. Abschluss eines Prekariumsvertrages:

Sachverhalt:
Zwischen den Steinabrückler Liegenschaften Kirchengasse 6 a (GStNr. 107/1, Eigentümerin Azize YÜZE) und Kirchengasse 8 (GStNr. 228/10, Eigentümerin Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl – Alte Volksschule) ist der Grenzverlauf vermessen worden. Dieser entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Zaunverlauf. Demgemäß nutzt die Marktgemeinde eine Fläche von ca. 1,8 m² des Grundstücks 107/1, während die Nachbarin, Azize AÜZE, eine Fläche von ca. 11,8 m² des Gemeindegrundstücks 228/10 nutzt. Fr. YÜZE hat ersucht, den bestehenden, abgezäunten Grenzverlauf beibehalten zu können.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prekariumsvertrag hins. der gegenseitigen Nutzung eines jeweiligen anderen Grundstückteils auf den Grundstücken 107/1 (Eigentümerin Azize YÜZE) und 228/10 (Eigentümerin Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl), alles KG Steinabrückl, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 15. Sept. 2016 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

gf. GR

gf. GR

GR

GR

GR